

Einreicher: Der Landrat

Datum: 29.11.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 46/2016

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

28.11.2016
30.11.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag Gotha hat auf Antrag 40/2016 der Fraktion Freie Wähler/BI in seiner Sitzung am 09.11.2016 einstimmig den Beschluss gefasst, die Hauptsatzung zu ändern.

Die Änderung betrifft den § 11 „Beigeordnete“. Mit Änderung des ersten Satzes und Streichung des dritten Satzes soll künftig das Amt eines ehrenamtlichen Beigeordneten entfallen. Gleichzeitig ist im § 9 „Entschädigung“ der Absatz 8 zu streichen, in dem die Entschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten geregelt ist.

Dem vorausgegangen war die Niederlegung des Amtes des ehrenamtlichen Beigeordneten durch Herrn Wolfgang Steinbrück. Das Amt des ehrenamtlichen Beigeordneten ist derzeit vakant. Durch die Änderung der Hauptsatzung soll dieses Amt zukünftig entfallen.

Gleichzeitig beantragt die Fraktion Freie Wähler/BI mit ihrem Antrag 40/2016 vom 25.10.2016 die Gewährung von Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder, die in Arbeitsgruppen entsandt werden. Dieser Passus des Antrages wurde auf Beschluss des Kreistages zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss überwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2016 wurde mehrheitlich empfohlen, diese Änderung in die BV 46/2016 aufzunehmen und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.

Anlage:

Anlage Änderung Hauptsatzung